



TSG Tübingen 1845 e. V., Freibad 3, 72070 Tübingen

Ehrungsordnung

§ 1 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrung für

- a) 25 Jahre Mitgliedschaft,
- b) 40 Jahre Mitgliedschaft,
- c) 50 Jahre Mitgliedschaft.

erfolgt jeweils durch Verleihung einer Urkunde.

§ 2 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Die Ehrung erfolgt durch

- a) Verleihung einer Urkunde für besondere Leistungen als Mitglied oder Förderer des Vereins,
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden,
die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen durch die Verleihung einer Urkunde. Grundlage hierfür sind die Richtlinien der Stadt Tübingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ehrungen für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder aus besonderem Anlass

Bei Verdiensten um die allgemeine Förderung des Sports oder bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand über eine geeignete Ehrung.

§ 5 Ehrungen im Todesfall

- 1. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt
des Todes Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war.
- 2. Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person
vorgenommen.



TSG Tübingen 1845 e. V., Freibad 3, 72070 Tübingen

3. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch
 - a) Beileidsschreiben an die Angehörigen
 - b) Nachruf am Grab
4. Der Vorstand kann auch andere Ehrungen vornehmen.
5. Ehrungen aus Anlass des Todes bedürfen des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 6 Anträge auf Ehrungen

Jedes Mitglied kann Anträge auf Ehrungen stellen. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand. Vor Verleihung einer Ehrung hat der Vorstand den Ehrungsausschuss anzuhören. Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 21. April 2026 in Kraft.